

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	15.04.2015	öffentlich
<b>Integrationsrat</b>	27.05.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Einführung von Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexiblen Elternzeit**

**Betroffene Produktgruppe**

11 06 01 Förderung von Kindern / Prävention

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

keine

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

keine

**Sachverhalt:**

Mit der Neufassung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27.01.2015 (BGBl. I 2015, 33) führt die Bundesregierung für Geburten ab dem 01.07.2015 das Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und eine flexible Elternzeit ein.

#### **1. Ziel der Reform**

Die Reform ist Teil der Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur „Neuen Familienzeit“. Immer mehr junge Mütter gehen einem Beruf nach, Väter wollen sich stärker am Familienleben beteiligen und gleichzeitig benötigen in immer mehr Familien Angehörige Pflege. Um es Frauen und Männern gleichermaßen zu ermöglichen, Zeit für die Familie und den Beruf zu haben, wurde neben der Reform des BEEG die Familienpflegezeit ausgebaut und das Engagement des Bundes bei der Kitabildung verstärkt (Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014, BGBl. I 2014, 2462 ff.). Von der „Neuen Familienzeit“ werden auch Arbeitgeber profitieren, da sie aufgrund der kürzeren Auszeiten nicht auf Wissen und Erfahrung von langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verzichten müssen.

## **2. Eckpunkte des Elterngeld Plus**

Um Eltern eine partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, können sie zukünftig zwischen dem bisherigen Elterngeld und Elterngeld Plus wählen bzw. beides kombinieren.

### Leistungsumfang des Elterngeldes:

Elterngeld ist ein Einkommensersatz, der längstens bis zum 14. Lebensmonat des Kindes bezogen werden kann (= 14 Bezugsmonate). Eltern können den Leistungszeitraum untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann höchstens 12 Monate, muss mindestens aber zwei Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Die zwei zusätzlichen Monate werden gewährt, wenn sich der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt oder der Elternteil alleinerziehend ist.

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen, das vor Geburt des Kindes erzielt wurde. Die monatliche Leistung beträgt mindestens 300,00 €, höchstens 1.800,00 €. In der Regel beträgt das Elterngeld 65% des Einkommens vor Geburt des Kindes. Die Auszahlung des Elterngeldes kann auf Antrag in halbierten Monatsbeträgen erfolgen. Die Bezugsmonate bleiben in diesem Fall gleich, lediglich der Auszahlungszeitraum verdoppelt sich.

Während des Leistungsbezuges ist eine Teilzeittätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden erlaubt. Das Elterngeld ersetzt in diesem Fall die Differenz zwischen dem Einkommen aus der Teilzeittätigkeit und dem Einkommen vor der Geburt. Für jeden Bezugsmonat wird ein Elterngeldmonat verbraucht.

2014 wurden 4.220 Anträge auf Elterngeld gestellt; 2013 waren es 3.894 Anträge.

3.151 der Anträge (75%) stellten Mütter, 1.069 Anträge (25%) Väter.

Von den Vätern bezogen 767 (72%) Elterngeld für ein oder zwei Monate, 302 (= 28%) für drei oder mehr Monate; von den letztgenannten 302 Vätern bezogen 122 Elterngeld für 12 Monate.

### Leistungsumfang des Elterngeld Plus:

Das Elterngeld Plus können insbesondere Mütter und Väter nutzen, die während des Elterngeldbezuges Teilzeit arbeiten wollen. Im Gegensatz zum Elterngeld (zukünftig Basiselterngeld) kann das Elterngeld Plus doppelt so lange bezogen werden, wie das bisherige Elterngeld. Ein Elterngeldmonat entspricht künftig zwei Elterngeld Plus-Monaten. Auch Alleinerziehende können zusammen mit den Partnerschaftsmonaten die Zahl der Elterngeld Plus-Monate deutlich ausdehnen. Teilen sich die Eltern die Kinderbetreuung und arbeiten parallel für vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie jeweils zusätzlich vier Monate Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus).

Wie bisher beim Elterngeld, ersetzt Elterngeld Plus das weggefallene Einkommen in der Regel zu 65%. Das Elterngeld Plus beträgt jedoch höchstens die Hälfte des Elterngeldes, das einem Elternteil zustünde, wenn er während des Elterngeldbezuges kein Einkommen erzielen würde. Weiterhin muss Elterngeld Plus ohne Unterbrechung ab dem 15. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Verbesserungen gegenüber dem Elterngeld ergeben sich durch veränderte Anrechnung des Einkommens aus einer Teilzeittätigkeit und der längeren Bezugsdauer.

Dies soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

#### Ausgangssituation

- Einkommen vor Geburt des Kindes: 1.400,00 € monatlich
- volle berufliche Unterbrechung für sechs Monate
- Rückkehr in den Beruf in Teilzeit mit einem Einkommen von 550,00 € monatlich

	Elterngeld (bisher)	Elterngeld Plus
Leistung während voller Unterbrechung (6 Monate)	910,00 € (= 65% von 1.400,00 €)	910,00 € (= 65% von 1.400,00 €)
Einkommen aus Teilzeit	550,00 €	550,00 €
Einkommenswegfall	850,00 €	850,00 €
Leistungsanspruch	65%	65% max. die Hälfte von 910,00 €
Leistungshöhe	552,50 € monatlich für sechs Monate	455,00 € monatlich für 12 Monate (1 Elterngeldmonat = 2 Elterngeld Plus-Monate)
Gesamtleistung	6 Mon. x 910,00 € = 5.460,00 € zzgl. 6 Mon. x 552,50 € = 3.315,00 €; <b>Summe 8.775,00 €</b>	6 Mon. x 910,00 € = 5.460,00 € zzgl. 12 Mon. x 455,00 € = 5.460,00 €; <b>Summe 10.920,00 €</b>

### 3. Flexibilisierung der Elternzeit

Auch nach dem 01.07.2015 kann jeder Elternteil weiterhin 36 Monate unbezahlte Auszeit von seiner Berufstätigkeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes nehmen. Zukünftig können davon jedoch 24 Monate, statt wie bisher 12 Monate, zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt und die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil eingeteilt werden. Eine Ablehnung durch den Arbeitgeber ist nur für den dritten Zeitabschnitt möglich, wenn dieser zwischen dem dritten und achten Geburtstag liegen soll und betriebliche Gründe gegen die Beurlaubung sprechen. Durch die flexible Elternzeit können Eltern ihre Kinder intensiver in den Zeiten begleiten, wo eine Begleitung notwendig erscheint (z.B. beim Schuleintritt).

### 4. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Bielefeld

Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform 2007 wurden durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 die Versorgungsämter aufgelöst und u.a. die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen. Das für die Aufgabe notwendige Personal wird vom Land zur Verfügung gestellt oder durch einen Belastungsausgleich finanziert. Der Stadt Bielefeld wurden für die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz 4,42 Stellen zur Verfügung gestellt.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) ist durch die Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der

Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2011 ermächtigt, den Belastungsausgleich bei tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die zu einer erheblichen Änderung des Arbeitsaufwandes führen, anzupassen.

Die kassenwirksame Auszahlung des Elterngeldes erfolgt unmittelbar durch die Bundeskasse in Trier und belastet den städtischen Haushalt nicht. 2014 wurden für die Elterngeld-Empfänger in Bielefeld insgesamt 23,16 Mio. € ausgezahlt.

Durch die Einführung des Elterngeld Plus und der flexibleren Elternzeit ist aufgrund der vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten von Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Elternzeit mit einem höheren Beratungsaufwand der Eltern und Elternteile zu rechnen. Auch ist davon auszugehen, dass vermehrt Änderungen während des laufenden Bezuges eintreten und damit einhergehend häufiger Änderungsbescheide erstellt werden müssen. Es bleibt abzuwarten, ob der erwartete Mehraufwand zu einer „*erheblichen Änderung des Arbeitsaufwandes*“ im Sinne der o.g. Verordnung des MAIS führt und eine Anpassung des Belastungsausgleichs erfolgt.

Beigeordneter

Ingo Nürnberg er